

Kleingartenverein
„Grüner Grund“ e.V.
Zachertstraße 39 – 45
10315 Berlin

GARTENORDNUNG

DES

KLEINGARTENVEREINES „GRÜNER GRUND“ e.V.

Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 2001 in Kraft

VERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES
2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KLEINGÄRTNERN –
NUTZUNG UND PFLEGE DER
GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN
3. GESTALTUNG UND NUTZUNG DER KLEINGÄRTEN
4. ERRICHTUNG VON BAUWERKEN
5. UMWELT UND NATURSCHUTZ
6. ORDNUNG UND RUHE
7. VERSTÖSSE
8. HAUSRECHT

Anlage 01: PFLANZ- UND GRENZABSTÄNDE VON GEHÖLZEN UND
STRÄUCHERN

Anlage 02: AUSWAHL VON WIRTSPFLANZEN FÜR PFLANZEN-
KRANKHEITEN AN OBSTGEHÖLZEN, DIE NICHT IN
KLEINGÄRTEN GEPFLANZT WERDEN DÜRFEN

Anlage 03: WICHTIGE RUFNUMMERN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Gartenordnung ist eine Ordnung, die die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage beinhaltet.
- 1.2. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Unterpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter.
- 1.3. Die Gartenordnung dient der Durchsetzung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, die für die Regelung der Nutzung der Kleingärten und das Zusammenleben in der Kleingartenanlage von Bedeutung sind.

2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KLEINGÄRTNERN – NUTZUNG UND PFLEGE DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

- 2.1. Inhalt der Beziehungen zwischen den Kleingärtnern ist die gegenseitige Achtung, Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten.
- 2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Eingeschlossen sind Wege, Baum- und Strauchbestand. Erforderliche Eingriffe in den Bestand bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.
- 2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, Um- & Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen (pro Kalenderjahr vier Stunden Arbeitsleistung, bei Nichteinhaltung pro Stunde 12 € als finanziellen Gegenwert) und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtsverbindlich. Ansprüche auf Rückzahlungen von finanziellen Leistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden bestehen nicht. Über die „Zulassung“ von Ersatzpersonen für bzw. den Erlass von Gemeinschaftsarbeiten entscheidet der Vorstand auf Antrag eigenverantwortlich.
- 2.4. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Unterpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

3. GESTALTUNG UND NUTZUNG DER KLEINGÄRTEN

- 3.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 BuKleinG.

- 3.2. In jedem Kleingarten ist zwingend eine nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel des Kleingartens, laut Unterpachtvertrag, sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Im Kleingarten dürfen Rasenbewuchs und Ziersträucher nicht überwiegen. Unter vorgenannten Bedingungen kann jeder Pächter seinen Kleingarten nach eigenen Vorstellungen zweckmäßig ästhetisch gestalten und nutzen.

Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer, längstens für den Zeitraum eines Jahres einsetzen. Eine Unterverpachtung an den Betreuer ist unzulässig.

- 3.3. Mit dem Abschluss des Unterpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

- 3.4. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Parzellen nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden. Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

- 3.5. Die Anpflanzung hoch wachsender Laub- und Nadelgehölze ist im Kleingarten nicht zulässig. (Bestandsschutz bleibt unberührt) Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (Unterpachtvertrag § 6, Ziff. 12 und 13) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. (Siehe Übersicht im Anhang 02)

- 3.6. Im Kleingarten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Verpächters die Haltung von Kaninchen, Hühnern und Tauben in Volieren zugelassen werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingartengemeinschaft nicht wesentlich gestört wird.

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Kampfhunde sind auf der gesamten Anlage unerwünscht. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Eigentümer des Tieres bzw. der Pächter.

4. ERRICHTUNG VON BAUWERKEN

- 4.1. Jegliche Errichtung von baulichen Einrichtungen, insbesondere der Laube, Gewächshauses, abflusslosen Sammelgruben und Gartenteichen bedarf der Zustimmung des Verpächters und des Vorstandes. Bauliche Einrichtungen sind zu genehmigen, wenn sie die Bestimmungen des BuKleinG und ggf. weiterer Rechtsvorschriften entsprechen.
- 4.2. Vor dem 02.10.1990 mit Genehmigung errichtete Bauwerke genießen Bestandsschutz gemäß § 20 a Nr. 7 BuKleinG.
- 4.3. Zulässig ist der Bau bzw. die Aufstellung von:
- einer Laube mit 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter Freifläche mit einer Traufhöhe von 2.50 m und einer Firsthöhe von 3,50 m;
 - einem Gewächshaus oder einem Folienzelt mit max. 7 qm und 2,20 m Höhe oder einem Folientunnel mit mindestens 1 m Grenzabstand sowie Frühbeetkästen;
 - von Sitzplätzen ohne ortsfesten Beton;
 - Windschutzblenden oder Pergolen;
 - transportablen Plastikschwimmbecken im Sommer, wobei die Schwimmbecken nicht in die Erde eingelassen sein und keine größere Grundfläche als 12 qm haben dürfen;
 - zertifizierten, abflusslosen Sammelgruben;
 - Zelten und Partyzelten für die Dauer des Zwecks;
 - Zier- und Wasserpflanzenteichen, mit flachem Randstreifen bis Max. 10 qm Grundfläche sowie Gartenteiche mit Lehm-Ton-Dichtungen oder Folienbelag;
 - transportablen Kleintierställen, sofern eine Kleintierhaltung auf der Parzelle erlaubt ist.

Für alle vorgenannten Baulichkeiten besteht bei Pächterwechsel kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Abweichungen sind vertraglich zu regeln.

- 4.4. In einem Kleingarten sind nicht zulässig:
- die Ausstattung der Laube mit kostenintensiven Materialien, wie z.B. Edelhölzern, Marmor u.a. sowie Kurzwellensender;
 - Schuppen, Garagen, Car – Ports, freistehende Toiletten, feste Feuerstätten mit Schornstein, dauernd aufgestellte Partyzelte, das Aufstellen von Camping- oder Bauwagen, das Lagern von Booten;
 - dass über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen hinausgehende
 - Lagern von Sand und Baumaterialien auf den Wegen der Anlage.
- 4.5. Die Errichtung von sicht behindernden Einfriedungen an der Kleingarten-Grenze oder im Kleingarten ist von der Genehmigung durch den Verpächter abhängig. Die Höhe von Hecken ist auf 1,20 m zu beschränken.

5. UMWELT UND NATURSCHUTZ

- 5.1. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für

die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. Bei der Gestaltung und Nutzung ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Auf jeder Parzelle sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

- 5.2. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes auf der Anlage sollte für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterpflanzen und Tränken für die Vögel gesorgt werden. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.
- 5.3. Die rationelle Nutzung von Wasser ist durch die Aufstellung von Regentonnen an den Dachrinnen der Lauben zu unterstützen.
- 5.4. Alle Gartenabfälle und Laub sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Pächter zu beseitigen. Ein Versickern oder anderweitige Beseitigung ist untersagt. Auf Vorlagen ist der Nachweis für die Entsorgung dem Vorstand vorzulegen.

Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 5.5. Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind sachgemäß mit den zugelassenen biologischen und registrierten Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln. Der Einsatz von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in der Anlage ist verboten.

Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nicht zu Bienenschäden oder Beeinträchtigung der Kulturen im Nachbargarten führen.

Meldepflichtige Krankheiten sind über die Gartenfachberater des Verbandes den zuständigen Behörden anzuzeigen. Von diesen dazu festgelegten Maßnahmen sind zu befolgen.

- 5.6. Für die Umsetzung kleingärtnerischer Maßnahmen sowie des Naturschutzes wirken die Gartenfachberater als sachkundige Berater.

6. ORDNUNG UND RUHE

- 6.1. Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage zur Be- und Entladung von Fahrzeugen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Radfahren auf den Wegen der Anlage ist verboten.
- 6.2. Folgende Schließzeiten der Türen zu den Wegen Zachertstraße 39 und 45 sind einzuhalten:
 - vom 31.10. bis zum 31.03. des Jahres sind die Türen ganztägig geschlossen zu halten;

- die übrige Zeit des Jahres sind die Türen, auch für den Publikumsverkehr, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet zu halten.

6.3. Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu anzuhalten. Ruhestörenden Lärm Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, Spielen von Musikinstrumenten u. a. m.) ist zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu wahren:

- täglich zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr vor 08:00 Uhr und nach 22:00 Uhr.
- an Sonn- und Feiertagen ganztätig.

Gartengeräte mit hohen Arbeitsgeräuschen sind nur von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu benutzen.

7. VERSTÖSSE

7.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung durch den Pächter oder den Vorstand nicht beseitigt sind, führen wegen Verletzung der Vertragsbedingungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

7.2. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie sind unter Bezugnahme auf die §§ 9 bzw. 8 des Bundeskleingartengesetzes, ausführlich unter Nachweis vorausgegangener Forderungen oder Abmahnungen zu begründen.

8. HAUSRECHT

8.1. Für Nutzer, Gäste und Besucher des Vereinsheimes, gelten die Festlegungen, der durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2001 in Kraft gesetzten

„ORDNUNG für die Nutzung, Bewirtschaftung und Verantwortlichkeit des Vereinsheimes des Kleingartenvereines `Grüner Grund e.V.`“

8.2. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Parzelle und die Gartenlaube im Beisein des Pächters, wenn vom Pächter gewünscht, unter Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

8.3. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Pächter und Besuchern der Anlage, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Anlage zeitbegrenzt zu untersagen.

PFLANZ- UND GRENZABSTÄNDE VON OBSTGEHÖLZEN UND –STRÄUCHERN

Übersicht des Pflanz- und Grenzabstände

		Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindestent- fernung von der Grenze
		m	m	m
APFEL				
Niederstämme	Stammhöhe bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm	bis 80 cm	Einzelbaum		3,00
BIRNE				
Niederstamm	bis 60 cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm	bis 80 cm	Einzelbaum		3,00
QUITTE		3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
SAUERKIRSCH				
Niederstamm	bis 60 cm	4,00	4,00-5,00	2,00
PFLAUME				
Niederstamm	bis 60 cm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
PFIRSICH/APRIKOSE				
Niederstamm	bis 60 cm	3,50-4,00	3,00	2,00
SÜSSKIRSCH		Einzelbaum		3,00
OBSTGEHÖLZE IN HECKENFORM				2,00
SCHWARZE JOHANNISBEERE				
Büsche		2,50	1,50-2,00	1,25
JOHANNISBEERE, rot/weiß				
Büsche und Stämmchen		2,00	1,00-1,25	1,00
STACHELBEERE				
Büsche und Stämmchen		2,00	1,00-1,25	1,00
HIMBEEREN/BROMBEEREN IN SPALIERERZIEHUNG				
Himbeeren		1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeeren rankend		2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht stehend		1,50	1,00	0,75
ZIERGEHÖLZE UND –HECKEN			mindestens 1,00	

AUSWAHL VON WIRTSPFLANZEN FÜR PFLANZELKRANKHEITEN
AN OBSTGEHÖLZEN, DIE NICHT IN KLEINGÄRTEN GEPFLANZT
WERDEN DÜRFEN

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyrantha)
- Eberesche (Sorbus)
- Stanvaesie (Stanvaesia)
- Schiehe (Prunus spinosa)
- Haferschiehe (Prunus insititia)
- Gemeines Bockshorn (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfussarten (Ranunculus acer)
- Weißklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus aiba)

WICHTIGE RUFNUMMEN

POLIZEI	110
Kontaktbereichsbeamter	
Frau Langer-Achilles 10317 Berlin, Nöldnerstraße 35	4664 - 334 416 4664 – 334701
FEUERWEHR	112
GIFTINFORMATIONSZENTRUM	19240
HAVARIE-DIENSTE	
GAS	787272
STROM	26712525
WASSER	86442121
TELEFON	0800/3302000
TELEFON-AUSKUNFT	11833 11880
KINDERNOTDIENST	610061
TAXI-RUF	
FUNK-TAXI-BERLIN	261026
TAXI-FUNK	443322
WÜRFEL-FUNK	210101
CITY-FUNK	210202
WILDTIER-TELEFON	030/54712891

